

Stellungnahme
der Deutschen Gesellschaft für Hebammenwissenschaft e.V.
zum
Referentenentwurf
des Bundesministeriums für Gesundheit
„Gesetz zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege“

Autorinnen: Caroline Agricola, B.Sc.; Mirjam Peters, M.Sc.

Datum: 05.12.2020

Die DGHWi nimmt Stellung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit „Gesetz zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege“. Es wird grundsätzlich begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf neue Weichen für die digitale Gesundheitsversorgung im deutschen Gesundheitssystem gestellt werden und eine schnelle Anpassung des Digitale-Versorgung-Gesetzes vorgenommen wird.

Mit dem Gesetzentwurf sollen zukünftig „die Leistungen von Heilmittelerbringern und Hebammen, die im Zusammenhang mit digitalen Gesundheitsanwendungen erbracht werden“ (Seiten 2 und 62) vergütet werden. Hebammen praktizieren in den Phasen Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit als Primärversorger*innen und stellen in diesem Zusammenhang Diagnosen, sie sind allerdings aktuell nicht zur Verordnung von „digitalen Gesundheitsanwendungen“ (DIGA) berechtigt. Vor dem Hintergrund, dass den Nutzer*innen einer rein hebammengeleiteten Versorgung der Zugang zu den DIGAs somit verwehrt wird, fordert die DGHWi an dieser Stelle die Ermächtigung der Berufsgruppe Hebammen zum Verordnen von DIGAs, die im Zusammenhang mit der Versorgung in Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit stehen und dementsprechend im Kompetenzbereich von Hebammen liegen.

Im gesamten Dokument werden verschiedene Berufsgruppen unterschiedlich einbezogen. An einigen Stellen wird ausschließlich „der Arzt“ genannt, z.B. Seite eins *„Beziehung zwischen Arzt und Patient durch die Digitalisierung nicht nur zu unterstützen, sondern vielmehr durch intensivere Kommunikation und Kooperation zu stärken und auf eine neue Ebene zu bringen.“*, an anderen Stellen werden *„Aber auch weitere Gesundheitsberufe wie Heil- und Hilfsmittelerbringer (...)“* genannt. Die DGHWi fordert eine gleichberechtigte und vollständige Aufzählung aller Berufsgruppen, die von dem Gesetz betroffen sind, oder die Verwendung einer Berufsgruppen übergreifenden Bezeichnung. Eine Formulierung wie *„Beziehung zwischen Arzt und Patient (...)“* schließt weitere an der Versorgung beteiligte Berufsgruppen aus. Grundsätzlich sollte eine gendersensible Sprache gewählt werden.

Im Patienten-Daten-Schutz-Gesetz (PDSG) wird der Berufsgruppe Hebammen kein Recht für die Verarbeitung von elektronischen Notfalldaten zugesprochen (§ 359) [1]. Das Recht ist essentiell, um in den Notfalldaten der Frau die Schwangerschaft aufzuführen, damit dem Fachpersonal in der Notfallsituation alle essentiellen Informationen zugänglich sind. Auch in diesem Fall werden Nutzer*innen in einer rein hebammengeleiteten Versorgung benachteiligt und die Patient*innensicherheit wird wesentlich eingeschränkt.

Die DGHWi begrüßt, dass telemedizinische Behandlungen von Hebammen auch unabhängig von der Corona-Pandemie ein grundlegender Bestandteil in der Gesundheitsversorgung von schwangeren und stillenden Frauen werden. Mit dieser behandlungsergänzenden Versorgungsform können auch mobilitätseingeschränkte und in schwer zu versorgenden Regionen lebende Nutzer*innen unterstützt werden, falls sie über einen kontinuierlichen Zugang zu Internet und der benötigten Hardware für telemedizinische Behandlungen verfügen.

Im Gesetzentwurf werden freie Kapazitäten von Vor-Ort-Arztterminen um freie Kapazitäten ärztlicher telemedizinischer Leistungen erweitert (Seiten 3 und 62). Diese Vermittlung freier Versorgungskapazitäten soll auch für Hebammen mitgedacht werden, um Frauen den Zugang zu vereinfachen.

Die freiwillige Anbindung der Hebammen an die Telematik-Infrastruktur (TI) wird zum 1. Juli 2021 in Kraft treten. Der vorliegende Referentenentwurf impliziert, dass die Anbindung an die TI anwenderfreundlich gestaltet wird. Für die ambulante Versorgung von Hebammen müssen hier allerdings noch Lösungen entwickelt werden, um die Anwendung gebrauchstauglich und ohne hohen Mehraufwand zu gestalten. Generell sollte zur Gewährleistung der Patient*innensicherheit die verpflichtende Anbindung der Hebammen an die TI überdacht werden. Frauen können während der Schwangerschaft, der Geburt und im Wochenbett von mehreren Leistungserbringern betreut werden, sodass hier eine Transparenz in Form einer einheitlichen Dokumentation im elektronischen Mutterpass gewährleistet sein muss.

Es wird das Ziel verfolgt, die Gesundheitskompetenz und Patientensouveränität mit dem Gesetzentwurf zu fördern (Seiten 4 und 63). In der Benutzeroberfläche der elektronischen Patientenakte für die Versicherten sollen *“qualitätsgesicherte Informationen aus dem Nationalen Gesundheitsportal”* bereitgestellt werden. Grundsätzlich befürwortet die DGHWi dieses Vorhaben, regt aber an dieser Stelle an, die Inhalte zum Thema Schwangerschaft im Nationalen Gesundheitsportal zu überarbeiten. Aktuell stehen auf der Webseite zum Thema Schwangerschaft die Risiken und die Ultraschalluntersuchungen im Fokus der Schwangerenvorsorge und es werden keine Quellen zu den angeblich *“qualitätsgesicherten”* Informationen zur Verfügung gestellt [2]. Die DGHWi fordert zur Förderung der Gesundheitskompetenz, dass in der elektronischen Patientenakte die Inhalte im Modul *“elektronischer Mutterpass”* mit erklärenden Inhalten und Visualisierungen für Nutzer*innen ergänzt werden.

Mit dem Gesetzentwurf wird eine *„grenzüberschreitende“* Patient*innensicherheit bis zum Jahr 2023 angestrebt, bei der die Gesundheitsdaten im EU-Ausland in der direkten Gesundheitsversorgung genutzt werden. Der Schutz der auf diese Weise zentral zusammengeführten gesundheitsbezogenen Daten muss mit hoher Priorität sichergestellt werden. Die DGHWi spricht sich abschließend dafür aus, dass der Referentenentwurf zur Förderung der Lesbarkeit und Verstehbarkeit verständlicher formuliert werden sollte.

Literatur:

[1] Gesetz zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur (Patientendaten-Schutz-Gesetz – PDSG) Vom 14. Oktober 2020. In: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/patientendaten-schutz-gesetz.html> (Zugriff 30.11.2020)

[2] Bundesministerium für Gesundheit. Informationen zu Ihren Gesundheitsfragen. Gesund leben. Schwangerschaftsvorsorge – wichtig für Mutter und Kind. In: <https://gesund.bund.de/schwangerschaftsvorsorge> (Zugriff 30.11.2020)